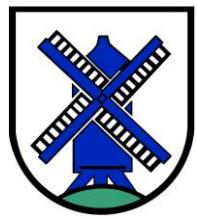


Amtsblatt

für die

Gemeinde Edewecht



2025

Edewecht, den 18.12.2025

Nr. 53

Inhaltsverzeichnis: Seite

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung	2
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.....	3
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Edewecht für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029	4
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	5
Bebauungsplan Nr. 182, 1. Änderung „Erweiterung der Verkaufsfläche des EDEKA-Marktes“ in Friedrichsfehn	5

Herausgeber:

Gemeinde Edewecht – Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

**9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(9. Abwassergebührenänderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 42 vom 21.12.2007), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2024 (Amtsblatt für die Gemeinde Edewecht Nr. 54 vom 17.12.2024), wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwassermenge 2,36 Euro.
- (2) Der in der Abwassergebühr enthaltene verschmutzungsabhängige Gebührenanteil beträgt je m³ Abwasser 0,94 Euro.

§ 5 Starkverschmutzungszuschlag

- (1) Bei Überschreitung mindestens eines Grenzwertes nach Abs. 2 wird ein Zuschlag (Z) in €/m³ auf die gesamte, im Erhebungszeitraum eingeleitete Abwassermenge nach folgender Formel erhoben:

$$A = \frac{(CSB - 1.200)}{1.200} \times 0,28 \text{ €/m}^3 \quad 0,28 \text{ €/m}^3 = \text{Anteil der CSB-Abbaukosten} \\ = 30 \% \text{ von } 0,94 \text{ €/m}^3$$

$$B = \frac{(N_{ges} - 110)}{110} \times 0,47 \text{ €/m}^3 \quad 0,47 \text{ €/m}^3 = \text{Anteil der } N_{ges} \text{-Abbaukosten} \\ = 50 \% \text{ von } 0,94 \text{ €/m}^3$$

$$C = \frac{(P_{ges} - 18)}{18} \times 0,19 \text{ €/m}^3 \quad 0,19 \text{ €/m}^3 = \text{Anteil der } P_{ges} \text{-Abbaukosten} \\ = 20 \% \text{ von } 0,94 \text{ €/m}^3$$

$$Z = A + B + C$$

Sollte sich aus der Berechnung für einen Schadwert (A, B oder C) ein negativer Betrag ergeben, so wird für diesen Betrag der Wert Null angesetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Edewecht, 16.12.2025

Knetemann
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 17.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 20.12.2019) wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) 13,00 € je Entsorgungsfall gemäß § 2 Abs. 1.
- b) 102,00 € je m³ für die ersten 3 m³ zu entsorgender Menge gemäß § 2 Abs. 2,
64,00 € je m³ für jeden weiteren m³ zu entsorgender Menge gemäß § 2 Abs. 2.
- c) 95,00 € je Arbeitsstunde gemäß § 2 Abs. 3.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Edewecht, 16.12.2025

Knetemann
Bürgermeisterin

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Edewecht für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029
(Hebesatzsatzung 2027)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteugesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Edewecht wie die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 für jedes Haushalt Jahr folgt einzeln festgesetzt:

		Haushalt Jahr 2027	Haushalt Jahr 2028	Haushalt Jahr 2029
1.	Grundsteuer			
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.	390 v. H.	430 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.	390 v. H.	430 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.	410 v. H.	430 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Edewecht, 16.12.2025

Knetemann
Bürgermeisterin

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 v. 07.01.2011, Seite 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Edewecht Nr. 39 vom 21.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,55 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Edewecht, den 16.12.2025

Knetemann
Bürgermeisterin

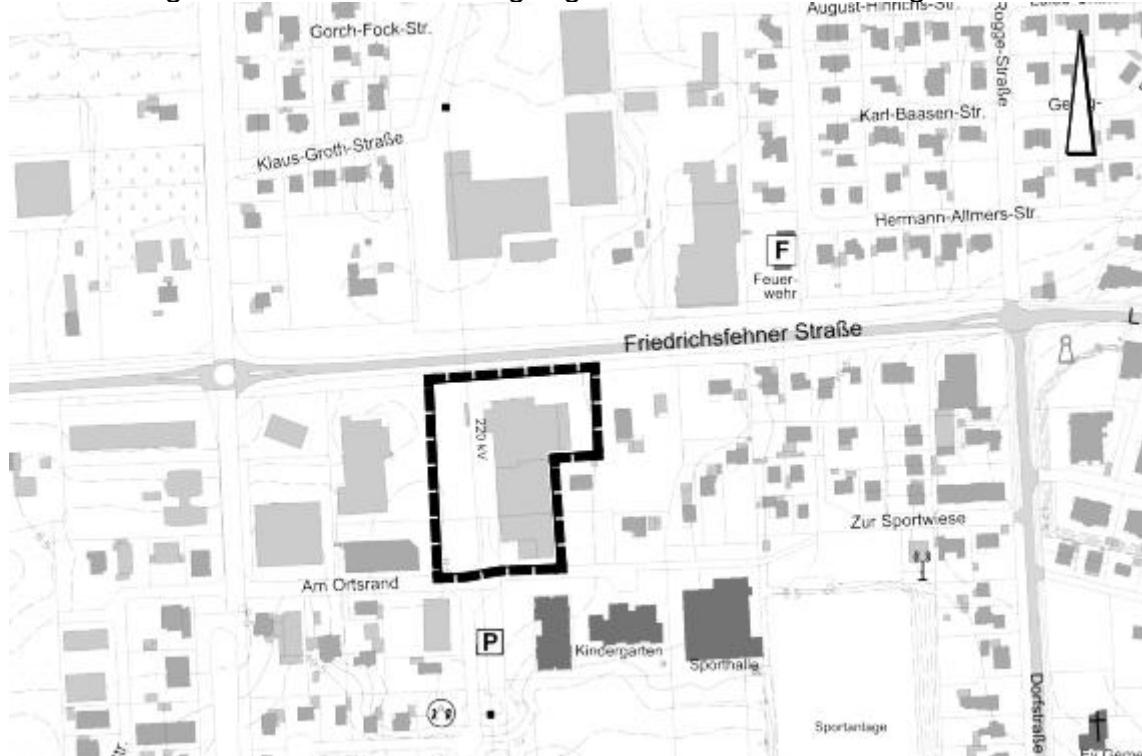
Bebauungsplan Nr. 182, 1. Änderung „Erweiterung der Verkaufsfläche des EDEKA-Marktes“ in Friedrichsfehn

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 beschlossen, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 182, 1. Änderung „EDEKA“ in Friedrichsfehn, die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planungen ist die Modernisierung und Umstrukturierung des EDEKA Marktes durch eine Verkaufsflächenerweiterung von rund 500 m². Hierfür sollen die

planungsrechtlichen Voraussetzungen durch entsprechende Anpassungen der Sondergebiets-Festsetzung erfolgen.

Der Geltungsbereich dieser Planung ergibt sich aus der nachfolgenden Zeichnung:



Der Entwurf der oben genannten Planung wird zusammen mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (siehe unten) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

19. Dezember 2025 bis einschließlich zum 23. Januar 2026

im Internet unter www.edewecht.de (Rathaus & Politik → Online-Dienste → Interaktive Planungsbeteiligung → Planfälle) veröffentlicht. Als zusätzliches Angebot liegen die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, Zimmer 230, in dieser Zeit öffentlich aus und können dort während der Dienststunden oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- Während der o. g. Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Dies ist über das Portal zur Planungsbeteiligung unter www.edewecht.de (Rathaus & Politik → Online-Dienste → Interaktive Planungsbeteiligung → Planfälle) möglich. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der abschließenden Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu den Planungen liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Landkreis Ammerland (Hinweise zum Schallschutz, Erfordernis eines Umweltberichtes, Anforderungen an die Oberflächenentwässerung und zum Versiegelungsgrad)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung der noch bestehenden 220 kV-Freileitung)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hinweise zu Bodenbeschaffenheit und Baugrund)

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Hinweise zu Versorgungsleitungen)

hanseWasser Bremen GmbH für die EWE Wasser GmbH (Hinweise zur Abwasserentsorgung)

TenneT TSO GmbH (Hinweise zum Leitungsschutzbereich und Baubeschränkungen)

Die vorgenannten Stellungnahmen beinhalten gleichzeitig umweltbezogene Informationen zu den dort genannten Themenbereichen.

An weiteren umweltbezogenen Informationen sind verfügbar: Regionales Raumordnungsprogramm 1996, Landschaftsrahmenplan 2021, Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Edewecht, Lärmschutzgutachten (immissionsschutzrechtliche Beurteilung Gewerbelärm und 220 kV-Leitung), Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern, Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung mit Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter.

Ferner werden Aussagen getroffen über Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erfolgen.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens.

Knetemann
Bürgermeisterin